

Dienstgebäude:
Nordbahnhofstr. 135
70191 Stuttgart
Tel.-Vermittlung: 0711/904-35000

Information zur Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 6 PsychThG

I. Allgemeines

In §§ 5, 6 und 8 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) vom 15.06.1998 (BGBl. I S.1311) sind die Ausbildungen zum Psychologischen Psychotherapeuten und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die staatliche Prüfung sowie die staatliche Anerkennung als Ausbildungsstätte geregelt. Zu den Ausbildungen und der sich anschließenden staatlichen Prüfung enthalten die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) vom 18.12.1998 (BGBl. I S.3749) und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPPsychTh-APrV) vom 18.12.1998 (BGBl. I S. 3761) konkretisierende Regelungen.

Die Ausbildungen zum Psychologischen Psychotherapeuten sowie zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten werden an Hochschulen oder an anderen Einrichtungen vermittelt, die als Ausbildungsstätten für Psychotherapie oder als Ausbildungsstätten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie anerkannt sind (§ 6 Abs.1 PsychThG). Die staatliche Anerkennung als Ausbildungsstätte erfolgt auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 und 3 PsychThG. Das Anerkennungsverfahren dient der Sicherstellung einer qualifizierten Ausbildung von Psychotherapeuten in Ausbildungsstätten, deren Ausbildungsangebot den Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen entsprechen muß. Die Ausbildung umfaßt die praktische Tätigkeit in den in § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen genannten Einrichtungen, die theoretische Ausbildung, die praktische Ausbildung sowie die Selbsterfahrung (§ 3 bis 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen).

Als Ausbildungsstätte kann eine organisatorische Einheit staatlich anerkannt werden, die einen geordneten, den rechtlichen Anforderungen entsprechenden Ausbildungsbetrieb nachweist und eine verantwortliche Leitung hat. Dabei kann die Ausbildung so ausgestaltet sein, dass alle Ausbildungsbestandteile in der Ausbildungsstätte selbst abgeleistet werden können. Die Ausbildungsstätte kann allerdings auch mit einer anderen geeigneten Einrichtung kooperieren, wenn sie die praktische Tätigkeit oder die begleitende theoretische und praktische Ausbildung nicht vollständig durchführen kann (§ 6 Abs. 3 PsychThG). Auch in diesem Fall ist durch enge Zusammenarbeit und Abstimmung der kooperierenden Einrichtungen eine Ausbildung "wie aus einer Hand" zu gewährleisten. Eine staatlich anerkannte Ausbildungsstätte hat auch für künftige Ausbildungslehrgänge den Fortbestand der Anerkennungs Voraussetzungen sicherzustellen.

II. Zuständigkeit

Zuständige Behörde für die staatliche Anerkennung von Ausbildungsstätten mit Sitz in Baden-Württemberg ist nach § 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten zur Durchführung des Psychotherapeutengesetzes (DVO PsychThG vom 24.07.1998, GBl 1998, S.508) das Regierungspräsidium Stuttgart. Die staatliche Anerkennung als Ausbildungsstätte ist dort schriftlich zu beantragen.

III. Antragsinhalt

Anträge auf staatliche Anerkennung als Ausbildungsstätte müssen folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zur Ausbildungsstätte

- 1.1 Bezeichnung/Name, Sitz und Rechtsstatus der Ausbildungsstätte mit entsprechenden Nachweisen.
- 1.2 Namentliche Benennung der juristisch verantwortlichen Leitung der Ausbildungsstätte (z.B. Geschäftsführer einer GmbH, Vorstand eines eingetragenen Vereins) mit entsprechendem Nachweis.

2. Bei Kooperation mit anderen geeigneten Einrichtungen:

- 2.1 Darstellung, welche Ausbildungsbestandteile vollständig oder teilweise in der Ausbildungsstätte absolviert werden und welche Ausbildungsbestandteile in anderen Einrichtungen abgeleistet werden.
- 2.2 Bezeichnung der an der Ausbildung mitwirkenden Einrichtungen sowie jeweils Angaben zu Sitz und Rechtsstatus.
- 2.3 Vorlage Ihrer Verträge (sogenannte Kooperationsvereinbarungen) mit den Einrichtungen, an denen Ausbildungsbestandteile gem. § 6 Abs. 3 PsychThG durchgeführt werden sollen.
- 2.4 Darlegung der Eignung der beteiligten Einrichtungen zur Übernahme von Teilen der Ausbildung (z.B. Angaben zur Klientel anhand von Diagnosegruppen) einschließlich der namentlichen Benennung des Lehrpersonals, das in den Einrichtungen an der Ausbildung mitwirkt.
- 2.5 Darlegung, dass die Kooperation mit anderen Einrichtungen nicht zu unzumutbaren Erschwerungen für die Auszubildenden führt (z.B.: Entfernung der kooperierenden Einrichtungen, Berücksichtigung der Verkehrsanbindungen).

3. Angaben zu den Ausbildungszielen

- 3.1 Angabe der Zahl der Ausbildungsplätze
- 3.2 Benennung des Ausbildungsziels: Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und/oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- 3.3 Angabe zur Dauer der Ausbildung (Vollzeit-, Teilzeitausbildung)
- 3.4 Benennung des wissenschaftlich anerkannten Verfahrens, in dem die vertiefte Ausbildung erfolgt

4. Räumlichkeiten, technische Ausstattung, Bibliothek

- 4.1 Beschreibung der Ausbildungsräume und weiterer zum geordneten Ablauf einer Ausbildung erforderlicher Räume (z.B. ausreichend bemessener Unterrichtsraum, Therapieräume, Dozentenzimmer, Wartezimmer für Patienten, Aufenthaltsraum für die Ausbildungsteilnehmer, Sekretariat, Sanitärräume).
- 4.2 Beschreibung der technischen Ausstattung für Ausbildungszwecke.
- 4.3 Nachweis, dass eine fachwissenschaftliche Bibliothek für Lehr- und Lernzwecke vorhanden ist.

5. Behandlungstätigkeit in der Ausbildungsstätte

- 5.1 Nachweis stationärer bzw. ambulanter Behandlungstätigkeit in der Ausbildungsstätte (Institutsambulanz).

- 5.2 Schilderung der Behandlungstätigkeit (Behandlung von Erwachsenen und/oder Kindern und Jugendlichen, Beschreibung des Spektrums von Störungen mit Krankheitswert, Benennung der angewendeten psychotherapeutischen Verfahren, usw.).
- 5.3 Nachvollziehbare Darstellung, dass anhand der jeweiligen Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen die notwendigen Patientenbehandlungen (§ 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 und Abs. 6 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV) bzw. die Beteiligung an Patientenbehandlungen (§ 2 Abs. 3 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV) im jeweils erforderlichen Umfang stattfinden können. Für alle Auszubildenden müssen nach Zahl und Diagnosen geeignete Patienten in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

6. Personelle Voraussetzungen

- 6.1 Namentliche Auflistung des Lehrkörpers (Dozenten, Supervisoren und Selbsterfahrungsleiter).
- 6.2 Darlegung, dass Dozenten, Supervisoren und Selbsterfahrungsleiter in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, um alle Ausbildungsinhalte abzudecken. Dabei sind insbesondere folgende Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zu beachten:
 - Die Zahl der Ausbildungsteilnehmer an einem Seminar soll 15 nicht überschreiten (§ 3 Abs. 2 Satz 4 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV).
 - Praktische Übungen sind, soweit der Lehrstoff dies erfordert, in kleinen Gruppen durchzuführen (§ 3 Abs. 3 Satz 3 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV).
 - Die zu absolvierenden Supervisionsstunden sind bei mindestens drei Supervisoren abzuleisten (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV).
- 6.3 Angabe der Lehrgebiete und der entsprechenden Qualifikationen mit Nachweisen für die Lehrpersonen (z.B. Kopien von Prüfungszeugnissen, Approbation; bei Ärzten auch die entsprechenden Weiterbildungsurkunden) und eine tabellarische Darstellung des beruflichen Werdegangs. Die Qualifikation der für die Vermittlung der medizinischen Ausbildungsinhalte vorgesehenen Ärzte ist durch Vorlage von Kopien der Approbation und der Weiterbildungsnachweise darzulegen.
Entsprechendes gilt für Lehrpersonen, die in kooperierenden Einrichtungen an der Ausbildung mitwirken.
- 6.4 Vorlage von Vereinbarungen über die Mitwirkung der einzelnen Lehrpersonen an der Ausbildung.
- 6.5 Darlegung des Verfahrens zur Anerkennung und regelmäßigen Überprüfung der Tätigkeit als Supervisor und als Selbsterfahrungsleiter (§ 4 Abs. 3 und Abs. 4, § 5 Abs. 2 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV).

7. Inhaltliche Gestaltung der Ausbildung

- 7.1 Detaillierte Darstellung von Struktur und Ablauf der Ausbildung und Vorlage eines Curriculums entsprechend der PsychTh- bzw. KJPsychTH-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, das sich auf die Vermittlung von eingehenden Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren erstreckt.
- 7.2 Vorlage von Ausbildungsplänen (Veranstaltungsplänen/ Lehrplänen /Semesterwochenplänen), die den Mindestanforderungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung entsprechen. Wird sowohl die mindestens dreijährige Vollzeitausbildung als auch die mindestens fünfjährige Teilzeitausbildung angeboten, sind gesonderte Ausbildungspläne vorzulegen. Die Ausbildungsbestandteile sind mit Stundenanteilen auszuweisen. Der Anteil von Vorlesungen im Rahmen der theoretischen Ausbildung ist zu kennzeichnen (§ 3 Abs. 1 Satz 4 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV). Die Ausbildungsinhalte sind den jeweiligen Lehrpersonen zuzuordnen.

- 7.3 Darlegung, wie die Einbeziehung der neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Ausbildung gewährleistet wird (z.B. Zusammenarbeit mit einer Universität). Darlegung sonstiger geplanter Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

8. Verantwortung der Ausbildungsstätte für die gesamte Ausbildung

- 8.1 Darlegung, wie die Ausbildungsstätte ihrer Verantwortung für die gesamte Ausbildung gerecht wird und wie die Verzahnung aller Ausbildungsbestandteile sichergestellt wird (§ 5 Abs. 1 Satz 2 PsychThG).

- 8.2 Dies kann insbesondere durch folgende Rahmenbedingungen gewährleistet werden:

- verantwortliche Person oder Gremium (z.B. Ausbildungsausschuß) für die fachliche Gestaltung, Koordination und Kontrolle der Ausbildung,
- einheitliche und kontinuierliche Umsetzung des Curriculums in allen Ausbildungsbestandteilen (praktische Tätigkeit, theoretische Ausbildung und praktische Ausbildung),
- verantwortliche Lehrkräfte für die jeweiligen Ausbildungskandidaten (persönliche Betreuer),
- zentrale Zusammenführung der Ausbildungsfortschritte und - ergebnisse und entsprechende Dokumentation.

- 8.3 Bei einer Kooperation mit anderen Einrichtungen ist ergänzend darzulegen, in welcher Weise die enge Zusammenarbeit zwischen Ausbildungsstätte und kooperierender Einrichtung gewährleistet wird und wie die Sicherstellung der fachkundigen Anleitung und Aufsicht der Ausbildungskandidaten in den Ausbildungsabschnitten erfolgt, die nicht in der Ausbildungsstätte stattfinden. Es muß eine Ausbildung "wie aus einer Hand" gewährleistet sein.

9. Angaben der Aufnahmekriterien für die Ausbildungskandidaten und Vorlage eines Exemplares Ihres Ausbildungsvertrags und Ihrer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, die die Rechte und Pflichten der Auszubildenden gegenüber der Ausbildungsstätte regelt.
10. Zusicherung der Ausbildungsstätte gegenüber dem Regierungspräsidium, für die Prüfungen der eigenen Ausbildungskandidaten geeignete Lehrpersonen zu benennen und freizustellen. Sie hat außerdem zu versichern, einen adäquaten Teil der Lehrkräfte als Mitglieder für Prüfungskommissionen zur Prüfung von Auszubildenden anderer Ausbildungsstätten abzustellen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV).
11. Gewährleistung durch die Ausbildungsstätte, dass bei entsprechender Nachfrage neben der Regelausbildung auch der Anpassungslehrgang angeboten wird und Lehrpersonen für die Eignungsprüfung zur Verfügung gestellt werden (§ 20 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV). Sie hat außerdem zu versichern, bei Bedarf und in zumutbarem Umfang Ausbildungsteilnehmer von anderen Ausbildungsstätten aufzunehmen.
12. Versicherung der Ausbildungsstätte, bei Bedarf und nach behördlicher Aufforderung geeignete Aufgaben für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten vorzulegen. Dies kann gegenüber der Prüfungsbehörde oder gegenüber einer zentralen Einrichtung erforderlich sein (§ 16 Abs. 1 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV).
13. Führung eines Nachweises der gesicherten Finanzierung des Ausbildungsbetriebs (Vertrauensschutz der Ausbildungskandidaten). Zu diesem Zweck sind Angaben zur Finanzierung der Ausbildungsstätte zu machen (Personalkosten, Sachkosten, Einnahmen).

14. Verpflichtung des Trägers der Ausbildungsstätte, die Ausbildung über den gesamten Zeitraum einer Vollzeit- bzw. Teilzeitausbildung durchzuführen (je nach Antragsumfang).

IV. Ergänzende Hinweise

1. Die Entscheidung über einen Antrag auf staatliche Anerkennung als Ausbildungsstätte ist gebührenpflichtig.
2. Im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind wissenschaftlich anerkannte Verfahren
 - die psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie)

- die Verhaltenstherapie.

Die vertiefte Ausbildung findet in einem dieser Verfahren statt. Bei den psychoanalytisch begründeten Verfahren kann die vertiefte Ausbildung auch allein in analytischer Psychotherapie oder in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie stattfinden. Über die wissenschaftliche Anerkennung weiterer psychotherapeutischer Verfahren wird auf der Grundlage entsprechender Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats entschieden.

3. In § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen ist die praktische Tätigkeit geregelt, die notwendiger Bestandteil der psychotherapeutischen Ausbildung ist. Bei der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten sind mindestens 1200 Stunden in einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, bei der Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mindestens 600 Stunden in einer kinder- und jugend-psychiatrischen klinischen Einrichtung zu absolvieren. Als Einrichtungen im Sinn dieser Vorschrift kommen psychiatrische bzw. kinder- und jugendpsychiatrische klinische Einrichtungen in Betracht,
 - die entweder im Sinn des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen sind,
 - oder die von der Anerkennungsbehörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen werden.

Demnach können auch psychiatrische klinische Einrichtungen bzw. kinder- und jugendpsychiatrische klinische Einrichtungen, die nicht im Sinn des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie -psychotherapie zugelassen sind, von der Anerkennungsbehörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen werden. Insoweit kommen auch tagesklinische und poliklinische psychiatrische Einrichtungen sowie psychiatrische Abteilungen in Allgemeinkrankenhäusern in Betracht, soweit die fachkundige Anleitung und Aufsicht durch einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie gewährleistet ist.

4. Nach § 5 Abs. 2 PsychThG ermöglichen die dort genannten Studienabschlüsse den Zugang zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Nur Interessenten, die einen entsprechenden Studienabschluß nachweisen, können von der Prüfungsbehörde zur staatlichen Prüfung zugelassen werden. Erforderlich für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten ist ein Diplom-Abschluß an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule im Studiengang Psychologie, der das Fach klinische Psychologie einschließt. Erforderlich für die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist ein Diplom-Abschluß an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule im Studiengang Psychologie, der das Fach klinische Psychologie einschließt, oder ein Diplom-Abschluß einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Studiengang Pädagogik oder Sozialpädagogik.

5. Eine staatlich anerkannte Ausbildungsstätte ist verpflichtet, wesentliche Änderungen, insbesondere den Wechsel von Institutsleitung, Lehrkräften, Räumlichkeiten, Kooperationsverträgen, der zuständigen Behörde anzuzeigen. Neue Ausbildungslehrgänge dürfen nur begonnen werden, wenn die Durchführung aller Ausbildungsbestandteile gesichert ist.

6. Nach § 117 Abs. 2 SGB V - eingefügt durch das Psychotherapeutengesetz - hat eine nach § 6 PsychThG anerkannte Ausbildungsstätte die Möglichkeit der Zulassung zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung der Versicherten in Richtlinienverfahren, sofern die Krankenbehandlung unter der Verantwortung von Personen stattfindet, die die fachliche Qualifikation für psychotherapeutische Behandlung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erfüllen. Insoweit zuständig sind die bei der Kassenärztlichen Vereinigung errichteten Zulassungsausschüsse.